

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288). Des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133). Der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 26.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Amsdorf
- Aseleben
- Dederstedt
- Erdeborn / Hornburg / Lüttchendorf
- Röblingen am See
- Seeburg
- Stedten
- Wansleben am See

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Stellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendabteilung
4. Musikabteilung
5. Kinderabteilung
6. Abteilung Tanzgruppe

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach §1 Abs.2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Gemeindeführung und die Ortswehrlösungen zu unterstützen.

(2) Die Gemeindeführung besteht aus dem Gemeindeführer, dem stellvertretenden Gemeindeführer, den Ortswehrlösungen und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

(3) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(4) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.

(5) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgen. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Form mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zu unterrichten.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden. Der Vorschlag erfolgt per geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten.

(7) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, bedarf es des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

(8) Für die Ortswehrlösungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in §1 Abs.2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder des Ortswehrliebers gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- (b) bei Alarm sofort im Feuerwehrhaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- (c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- (d) im Jahr mindestens 40 Stunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen.

Das gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- (a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- (b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, oder gem. §5 Abs.1 S.3 nach Ausnahmeregelung
- (c) dem Austritt,

(d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Bei einem erfolgten Widerspruch gegen einen entsprechend § 5 Absatz 7 erfolgten Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Gemeinderat endgültig. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

(a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

(b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei Ausscheiden aus der Einsatzabteilung vor Vollendung des 67. Lebensjahres ist ein schriftlicher Antrag an die Ortswehrleitung zu stellen. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines

geeigneten Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient und dem zuständigen Ortswehrleiter, der sich ebenfalls eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
- (b) durch Ausschluss (§ 5 Abs.7 gilt sinngemäß)
- (c) durch Tod

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung sowie der Versorgung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs.2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr „Seegebiet Mansfelder Land“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindeführerjungendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Der Gemeindeführerjungendfeuerwehrwart wird für die Zeit von 6 Jahren von den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren bestimmt.

§ 9 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Saltlake Beatsticks“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 10 Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter und den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Die Tätigkeit der Kinderabteilung basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Freiwilliger Feuerwehr.

(5) Die Mitglieder der Kinderabteilung erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. In der Kinderabteilung wird ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung durch die Verantwortlichen geleistet.

§ 11 Abteilung Tanzgruppe

(1) Die Abteilung Tanzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Seegebiet Mansfelder Land“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Abteilung Tanzgruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verantwortlichen bedienen.

(3) Die Tätigkeit der Abteilung Tanzgruppe dient dem Zweck der Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung.

§ 12 Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

(a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte) der Gemeindefeuerwehrleitung

(b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind in geeigneter Form mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs.3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) des Ortswehrlers
- (b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlers bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nimmt an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlers oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs.3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 15.12.2017 erlassene Satzung außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024



Martin Blümel
Bürgermeister



